

Allgemeinverfügung (06.1 / 2020)

zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Fußgängerzone Grevenbroich Stadtmitte und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602), der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I. Seite 1045), § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) vom 14.04.2020, §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 3 Abs. 2 Ziff. 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchvVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. 2020 S. 1044b) erlasse ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Corona SARS-CoV-2 Virusinfektion folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Bereich der Fußgängerzone Grevenbroich-Stadtmitte auf den Straßen Kölner Straße, Wallgasse, Synagogenplatz, Steinweg, Am Markt, Breite Straße für die Zeit von Montag bis Freitag 09:00 bis 22:00 Uhr und Samstag 09:00 bis 18:00 Uhr angeordnet.
2. Die Anordnung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe und wird zunächst befristet bis einschließlich zum 20.12.2020.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar.
4. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziff. 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro angedroht.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG, § 3 Abs. 1 IfSBG NRW Beschränkungen anordnen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei Corona SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, für alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2012, AZ: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger resultierend aus seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringere Anforderungen zu stellen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch insbesondere bei Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO kommen.

Die dynamische Ausbreitung von Corona SARS-CoV-2 zeigt deutlich, dass bei jeder Ansammlung von Menschen die latente Gefahr einer Ansteckung besteht. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht in § 3 Abs. 2 Ziff. 8 vor, dass auch an Orten unter freiem Himmel gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände gemäß § 2 Abs. 1 CoronaSchVO nicht sichergestellt werden können. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung trägt deshalb zum Schutz der Bevölkerung dazu bei, die Verbreitung von SARS-CoV-2 und damit eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der anhaltenden Verbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Anordnung in Ziff. 1 zu tragen.

Die zeitliche Begrenzung trägt der Tatsache Rechnung, dass zu den Öffnungszeiten des Einzelhandels die Einhaltung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 1 CoronaSchVO in dem bezeichneten Gebiet nicht sichergestellt werden kann. Zur Verdeutlichung wird das in Ziff. 1 bezeichnete Gebiet in der beigefügten Anlage grafisch dargestellt. Die Skizze wird zum Gegenstand dieser Allgemeinverfügung gemacht.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt (siehe § 28 Abs. 1 Satz 4 Infektionsschutzgesetz). Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Die Sachlage wird laufend weiter beobachtet und diese Anordnung entsprechend aufgehoben oder angepasst.

Hinweis:

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zuwiderhandelt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 75 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERRVV) eingereicht werden.

Klaus Krützen
Bürgermeister

Am Donnerstag, 10.12.2020, findet um 18.30 Uhr in der Großsporthalle Gustorf, Torfstecher Weg 12, 41517 Grevenbroich die 2. Sitzung / 10. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Dringlichkeitsentscheidungen**
- 3. Mittelbereitstellungen**
 - 3.1. Bekanntmachung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2020**

4. **Halbjahresbericht über wichtige Gesellschafterbeschlüsse und Vorgänge in beteiligten Unternehmen 2020 1. Halbjahr**
5. **Quartalsbericht zum 30. September 2020 gem. § 2 Abs. 2 NKF- CIG**
6. **Satzung der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR 4. Änderungssatzung**
7. **Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Grevenbroich und der GWG Grevenbroich GmbH**
8. **Beschaffung einer semistationären Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung**
9. **Programm der Volkshochschule für das 1. Halbjahr 2021**
10. **Programm der Volkshochschule für das 1. Halbjahr 2021 Teilbereich Integration**
11. **Programm der Jugendkunstschule für das 1. Halbjahr 2021**
12. **Beitritt zum „Riga-Komitee“**
13. **Verlängerung der Maßnahmen zur Unterstützung und Sicherung des Grevenbroicher Einzelhandels, der örtlichen Gastronomie und des Veranstaltungssektors aufgrund von Einschränkungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**
14. **Besetzung der Ausschüsse**
 - 14.1 Pflichtausschüsse
hier: Wahlausschuss
 - 14.2 Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2020 bis 2025
hier: Wahl von sechs Personen der im Bereich der Stadt Grevenbroich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
15. **Vertretung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen und in Gremien Dritter**
 - 15.1 Vertretung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen und in Gremien Dritter
hier: Neubesetzung der Delegiertenversammlung beim Erftverband
 - 15.2 Vertretung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen und in Gremien Dritter
hier: Bauverein Grevenbroich eG
 - 15.3 Vertretung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen und in Gremien Dritter
hier: Nachbenennung der Mitglieder der UWG-Fraktion
 - 15.4. Vertretung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen und in Gremien Dritter
hier: Partnerschaftsverein (Beirat)

- 16. Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich**
 - 16.1. Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung oder eines Sitzungsgeldes für die Vorsitzenden der Ratsausschüsse
 - 16.2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich
- 17. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Grevenbroich**
- 18. Behandlung des Jahresüberschusses 2018**
- 19. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten**
- 20. Bestellung von Beauftragten nach § 27a GO NRW für die Interessen von Senioren und von Menschen mit Behinderung**
- 21. Delegation der Befugnisse des Rates der Stadt Grevenbroich auf den Hauptausschuss (§ 60 Abs. 2 GO NRW)**
- 22. Beantwortung Anträge und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
 - 22.1. Alternative Nutzungskonzepte für die Grevenbroicher Innenstadt entwickeln - Coworking-Spaces fördern! (Antrag Nr. 83/2020)
 - 22.2. Beantwortung der Rückfragen Fraktion Mein Grevenbroich: Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen vom 08.01.2019 bis 14.02.2020 (Haushalt 2019)
 - 22.3. Beantwortung von Anträgen und Anfragen hier: Sammelbeantwortung
- 23. Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 23.1. Anträge der SPD-Fraktion
 - 23.2. Anträge der CDU-Fraktion
 - 23.3. Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 23.4. Anträge der FDP-Fraktion
 - 23.4.1. Eindämmung der Geschwindigkeitsüberschreitungen am Ortseingang Wevelinghoven Zehntstraße (Antrag Nr. 161/2020)
 - 23.4.2. Erkenntnisse zum Absturz eines Rotorarmes des Windrad-Prototypen "Vertical Sky A 32" auf der Frimmersdorfer Höhe (Antrag Nr. 162/2020)
 - 23.4.3. Smart Mobility von der Basis denken - Carsharing beim Neubau von Mehrfamilienhäusern fördern (Antrag Nr. 163/2020)
 - 23.4.4. Evaluation und Weiterentwicklung der Ehrenamtskarte Grevenbroich (Antrag Nr. 164/2020)

- 23.4.5. Ratsarbeit transparent online erlebbar machen (Antrag Nr. 165/2020)
- 23.4.6 Klimareisenz in Grevenbroich durch Dach- und Fassadenbegrünung stärken (Antrag Nr. 166/2020)
- 23.5. Mein Grevenbroich
- 23.6. Anträge der UWG-Fraktion
- 23.7. Anträge Fraktion-Team GV

24. Gemeinschaftsanträge

25. Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern

- 25.1. Anfragen der SPD-Fraktion
- 25.2. Anfragen der CDU-Fraktion
- 25.3. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 25.4. Anfragen der FDP-Fraktion
- 25.4.1. Schallschutzplatten im Stadtgebiet (Anfrage Nr. 160/2020)
- 25.5. Mein Grevenbroich
- 25.6. Anfragen der UWG-Fraktion
- 25.6.1. Kosten der Sitzungswoche 26. bis 31.Oktober 2020 (Anfrage Nr. 158/2020)
hier: Beantwortung
- 25.6.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 159/2020 der UWG-Fraktion
- 25.7. Anfragen Fraktions-Team GV

26. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nicht öffentlicher Teil

- 1. Dringlichkeitsentscheidungen**
- 2. Vergabe: Erhöhung der Wertgrenzen für die Stadt Grevenbroich und die Stadtbetriebe AöR**
- 3. Beauftragung eines Mobilitätskonzeptes zur Vorbereitung der Verkehrsentwicklungsplanung**
- 4. Auftragsvergaben**
- 5. Grundstücksangelegenheiten**
- 6. Personalangelegenheiten**

7. **Bekanntgabe der vom Bürgermeister durch die Zentrale Vergabestelle sowie durch die Fachdienststellen der Stadt Grevenbroich erteilten Aufträge**
8. **Beantwortung von Anträgen und Anfragen aus den letzten Sitzungen**
9. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
10. **Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
11. **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Krützen
Bürgermeister

Hinweise für Zuschauer:

Aufgrund der Maßnahmen zur Durchführung von Ausschusssitzungen unter besonderer Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen zu Covid 19 müssen sich Zuschauer im Vorfeld anmelden. Hierbei ist ggfs. auf die Notwendigkeit eines barrierefreien Zugangs hinzuweisen und sich vor Ort auszuweisen.

Anmeldungen bitte an Herrn Sascha Voigt, Ruf: 02181/608-225 oder per Mail sascha.voigt@grevenbroich.de

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzungsdauer das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung – auch am Sitz- und Stehplatz – verpflichtend ist!

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN